



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

37. Jahrgang

Sonsbeck, 09. Juni 2023

Nr. 07/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
• Bekanntmachung zur 19. Sitzung des Rates am Dienstag, 20.06.2023, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Begegnungsstätte „Kastell“	2
• Bekanntmachung der Gemeinde Sonsbeck über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kleve und das Amtsgericht Rheinberg	3 - 4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Rat

BEKANNTMACHUNG

zur 19. Sitzung des Rates
am Dienstag, 20.06.2023, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal der Begegnungsstätte "Kastell"

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Rates vom 09.05.2023
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Anfragen der Einwohner
5. Ersatzbeschaffung eines mobilen Stromerzeugers und Neubeschaffung eines stationären Notstromgenerators
hier: Genehmigung des überplanmäßigen Bedarfs
6. Antrag der SPD-Fraktion
hier: Maßnahmen zur Entwicklung der Gemeinde Sonsbeck
7. Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Sonsbeck
hier: Prioritätenliste des Arbeitskreises erneuerbare Energien
8. Mitteilungen der Verwaltung
- 8.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 (I. Quartal)
9. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Rates vom 09.05.2023
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Mitteilungen der Verwaltung
- 4.1 Stellungnahme zu Bauvorhaben in der Gemeinde Sonsbeck
5. Anfragen der Ratsmitglieder

Sonsbeck, 09.06.2023

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Gemeinde Sonsbeck**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in der Sitzung vom 09.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kleve und das Amtsgericht Rheinberg gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 12.06. bis 19.06.2023 im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck (Zimmer 32), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Sonsbeck, Rathaus, Zimmer 32 Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Sonsbeck, 23.05.2023

Tenhagen
allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.